

S A T Z U N G
über die Erhebung eines Kurbeitrages
für die Gemeinde Wingst (Kurbeitragssatzung)
vom 11. Juni 2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der aktuellen Fassung, und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 11. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wingst ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde im gesamten Gemeindegebiet einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Tourismus GmbH Wingst. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 2.
Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 zählen insbesondere Kosten für
 - a) Kurpark / allgemeiner Kurbetrieb
 - b) Spielpark Wingst
 - c) Zoo in der Wingst
 - d) Freizeiteinrichtungen
- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

Der unter Abzug des gemeindlichen Anteils saldierte Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:

Kalkulationsperiode 2014 - 2016

- zu 1,90 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- zu 3,04 % durch Kurbeiträge,
- zu 71,13 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

Im Übrigen wird der Aufwand durch allgemeine Deckungsmittel gedeckt.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 1 aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig ist auch, wer unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, die überwiegend zu Kur- oder Erholungszwecken genutzt wird. Eigentümer oder Besitzer von Wohnwagen (Dauercamper) sind diesen gleichgestellt.

§ 3

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt für die Jahre 2014 bis 2016 je Übernachtung inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

	in der Hauptsaison
1. Für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,00 Euro
2. Für jede Person ab Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,90 Euro

Für die Nebensaison wird kein Beitrag erhoben.

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als Hauptsaison die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober
- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage während der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber sowie

Dauercamper und ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahreskurbeitrag beträgt für die Jahre 2014 bis 2016:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen | 57,00 Euro |
| 2. für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen | 25,00 Euro. |

- (4) Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten, die überwiegend zu Kur- oder Erholungszwecken genutzt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Wingst haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe.

Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohngelegenheit während des Kalenderjahres, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer für jeden angebrochenen Monat, in dem er Eigentümer bzw. Besitzer war, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der neue Eigentümer bzw. Besitzer zahlt für jeden vollen Monat, in dem er Eigentümer bzw. Besitzer war, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder.

§ 4

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, sofern für das 1. und 2. Kind der Kurbeitrag entrichtet wird,
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kosten-erstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Berufsaus- oder fortbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 Prozent beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrs-einrichtungen in Anspruch nehmen,

7. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 5

Teilbefreiungen

- (1) Die von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag eine Vergünstigung von 50 v.H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v.H., aber mindestens 50 v.H. beträgt, werden nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 3 herangezogen. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Teilnehmer an von der Tourismus GmbH Wingst anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H..
- (4) Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Wanderhütten und Kreissportheimen und deren Aufsichtspersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H..

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft von Kurbeitragspflichtigen bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten

Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird ein Gästepass ausgegeben, der den Namen, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

- (2) Der Gästepass ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird der Gästepass ersatzlos eingezogen.
- (3) Für verlorengegangene Gästepässe können Ersatzgästepässe ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet
 1. andere Personen beherbergen,
 2. anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 3. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,sind als Wohnungsgeber verpflichtet,
 - a) die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Gemeinde am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ausgefüllten Meldescheine der Gemeinde mit der Ablieferung des Kurbeitrags vorlegen.
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste gemäß Absatz 1 am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunft und Abreisetag einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
Der Betreiber eines Camping-, Wochenend- oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (4) Die Ablieferung der Kurbeiträge für die vorangegangene Saison durch die Wohnungsgeber an die Gemeinde hat bis Ende November des Saisonjahres zu erfolgen.
- (5) Die Wohnungsgeber und sonstigen Personen nach den Absätzen 1 bis 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages. Nicht abgelieferte Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Wohnungsgeber oder deren bevollmächtigte und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.
- (6) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung oder Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästepassinhaber gegen Rückgabe des Gästepasses oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10**Datenverarbeitung**

Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes durch das Steueramt und das Meldeamt der Samtgemeinde Am Dobrock zulässig. Die Gemeinde Wingst darf die für Zwecke der Grundsteuer und des Melderechts bekannt gewordenen Daten für die in Satz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen. Dies kann im Wege des automatischen Abrufverfahrens erfolgen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 21. Dezember 2010 außer Kraft.

Wingst, 11. Juni 2014

Gemeinde Wingst
Der Bürgermeister

Michael Schlobohm